



Konsultationsunterlage

**Ergänzung der
Anlage 3 zur GSNE-VO 2013**

Durchführung der Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 29, (NC TAR)

Wien, 14.01.2022

Inhalt

5	Mengenbasiertes Entgelt.....	3
5.1	Erhöhung der zulässigen Erlöse (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. i NC TAR)	3
5.2	Ermittlung des mengenbasierten Entgelts (Art. 26 Abs. 1 lit. c sublit. i NC TAR).....	4
5.3	Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern (Art. 10 Abs. 3 NC TAR) 6	
5.4	Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. iv NC TAR)	6
5.5	Prüfung der Kostenzuweisung in Bezug auf mengenbasierte Fernleitungsentgelte (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. iv NC TAR).....	6

ENTWURF

Ergänzung der Referenzpreismethode (Anhang 3 zur GSNE-VO 2013 idgF) aufgrund gestiegener Kosten für Verdichterenergie um ein mengenbasiertes Entgelt ab 1. Oktober 2022

5 Mengenbasiertes Entgelt

Gemäß Art. 4 Abs. 3 NC TAR kann ein Teil der Erlöse aus Fernleistungsdienstleistungen durch ein mengenbasiertes Entgelt erzielt werden, das alle folgenden Kriterien erfüllt:

- i) es wird zur Deckung der Kosten erhoben, die primär durch die transportierte Gasmenge bedingt sind;
- ii) es wird auf der Grundlage der prognostizierten und/oder vergangenen Gasflüsse berechnet und für alle Einspeisepunkte und für alle Ausspeisepunkte jeweils in gleicher Höhe festgesetzt;
- iii) es wird in einer Währungseinheit oder als Sachleistung angegeben.

Aufgrund der deutlichen Erhöhung der Kosten für Verdichterenergie, die durch die gestiegenen Gas-, Strom- und CO₂-Preise bedingt ist, kommt ab 1. Oktober 2022 zusätzlich zu den in den Kapiteln 1 bis 4 beschriebenen kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten ein mengenbasiertes Entgelt zur Anwendung. Dieses wird für die angefallenen und erwarteten Zusatzkosten aufgrund der deutlich angestiegenen Energiepreise (insb. Gaspreise) verrechnet. Aufgrund der Volatilität des mengenbasierten Entgelts wird dieses regelmäßig evaluiert und bei Bedarf neu berechnet und festgelegt.

Die Fernleitungsnetzbetreiber verrechnen das mengenbasierte Entgelt an die Bilanzgruppenverantwortlichen sowie an den Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager und die Speicherunternehmen im Ausmaß ihrer Allokationen (ihrer bestätigten (Re-)Nominierungen) an den Ein- und Ausspeisepunkten. Der Bilanzgruppenverantwortliche tritt hinsichtlich des mengenbasierten Entgelts für alle Bilanzgruppenmitglieder gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber in Vorlage und kann dieses den Bilanzgruppenmitgliedern verursachungsgerecht weiterverrechnen.

5.1 Erhöhung der zulässigen Erlöse (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. i NC TAR)

In Kapitel 1.4. der bereits gültigen Referenzpreismethode (Anhang 3 zur GSNE-VO 2013 idgF) sind die bisher festgestellten Kosten dargestellt. Laut der gemäß § 82 GWG 2011 genehmigten Methode ist bei einer maßgeblichen Überschreitung der Energiekosten und Kosten für CO₂-Zertifikate von Ist-Kosten zu Plan-Kosten eine entsprechende Erhöhung der geltenden Tarife auf Antrag des Netzbetreibers zu prüfen. Beide Fernleitungsnetzbetreiber beantragten aufgrund der gestiegenen Energiepreise eine Erhöhung der bisher genehmigten Kosten für Verdichterenergie. Die neuen genehmigten Kosten werden von der Behörde in den Bescheiden V MET G 02/21 und V MET G 03/21 für die verbleibende Zeit der Regulierungsperiode von 2021-2024 vorläufig wie folgt festgestellt:

	Bisher genehmigte Kosten (EUR/Jahr)	Erhöhung aufgrund gesteigener Verdichterenergiekosten (vorl.) (EUR/Jahr)	Neue genehmigte Kosten (vorl.) (EUR/Jahr)
Beeinflussbare Kosten GCA	116.261.000		116.261.000
Nicht beeinflussbare Kosten GCA	9.831.600	+ 6.068.750	15.900.350
Gesamtkosten GCA	126.092.600	+ 6.068.750	132.161.350
Beeinflussbare Kosten TAG	209.336.400		209.336.400
Nicht beeinflussbare Kosten TAG	69.496.800	+ 75.511.770	145.008.570
Gesamtkosten TAG	278.833.200	+ 75.511.770	354.344.970
Summe Marktgebiet Ost	404.925.800	+ 81.580.520	486.506.320

5.2 Ermittlung des mengenbasierten Entgelts (Art. 26 Abs. 1 lit. c sublit. i NC TAR)

Das mengenbasierte Entgelt wird auf der Grundlage der Gasflüsse (Allokationen) des Jahres 2021 berechnet und für alle Einspeisepunkte bzw. für alle Ausspeisepunkte jeweils in gleicher Höhe festgesetzt. Die im Jahr 2021 erfolgten tatsächlichen Gasflüsse (Allokationen) an den Ein- und Ausspeisepunkten sind im Folgenden dargestellt.

Einspeisung / Entry (MWh/Jahr)

	GCA	TAG	Gesamt
Allokationen Einspeisepunkte Marktgebiet	79.267.794	343.248.965	422.516.759
Allokationen Einspeisepunkte Speicher	14.570.920	0	14.570.920
Allokationen Einspeisepunkte Verteilerggebiet	0	0	0
Summe Allokationen Einspeisepunkte	93.838.714	343.248.965	437.087.679

Ausspeisung / Exit (MWh/Jahr)

	GCA	TAG	Gesamt
Allokationen Ausspeisepunkte Marktgebiet	44.504.630	306.330.089	350.834.719
Allokationen Ausspeisepunkte Speicher	17.324.974	0	17.324.974
Allokationen Ausspeisepunkte Verteilergbiet	56.936.668	8.976.161	65.912.830
Summe Allokationen Ausspeisepunkte	127.790.332	306.330.089	434.072.523

Die Erlöse aus dem mengenbasierten Entgelt (vorl. 81.580.520 EUR/Jahr) werden unter analoger Anwendung der für die Bewertung der kapazitätsbezogenen Kostenzuweisung für Entgelte gemäß der RPM der kapazitätsgewichteten Distanz im Verhältnis von 20,6% zu 79,4% auf die Entry- und Exit-Punkte verteilt.

Das mengenbasierte Entgelt wird durch Division des Entry-Anteils der Erlöse der zusätzlich festgestellten jährlichen Kosten für Verdichterenergie (EUR 16.805.587) durch die Summe der Allokationen an Einspeisepunkten (422.516.759 MWh/Jahr – ohne Speicher, siehe unten) bzw. des Exit-Anteils der Erlöse der zusätzlich festgestellten jährlichen Kosten für Verdichterenergie (EUR 64.774.933) durch die Summe der Allokationen an Ausspeisepunkten (434.072.523 MWh/Jahr) ermittelt.

Die indikative Höhe des mengenbasierten Entgelts beträgt somit:

Mengenbasiertes Entgelt (vorl.)	EUR/MWh
an Einspeisepunkten	0,03977
an Ausspeisepunkten	0,14923

Diese Entgelte gelten für alle Arten der Kapazität (FZK, DZK, UK) gleich.

Für Nominierungen von Speicherunternehmen gilt in Anlehnung an die Regel des § 72 Abs. 2 GWG 2011 die Vorgabe, dass für die Nominierung zur Einspeicherung, dh. den Exit aus dem Fernleitungsnetz, das mengenbasierte Entgelt verrechnet wird, die Ausspeicherung, also der Entry in das Fernleitungsnetz wird nicht bepreist.

5.3 Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern (Art. 10 Abs. 3 NC TAR)

In Ergänzung zu den Ausführungen in Kapitel 1.5 wird zum Ausgleich der zusätzlich festgestellten jährlichen Kosten für Verdichterenergie und der zusätzlichen Erlöse aus dem mengenbasierten Entgelt eine Ausgleichszahlung festgelegt, die vor Beginn des jeweiligen Gasjahres in der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 festgelegt wird und in gleichbleibenden 12 monatlichen Raten zu entrichten ist.

5.4 Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. iv NC TAR)

In Ergänzung zu den Ausführungen in Kapitel 3 der bereits gültigen Referenzpreismethode (Anhang 3 zur GSNE-VO 2013 idgF) werden die von den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb des Ein- und Ausspeisesystems zum Zweck der Fernleitung erbrachten regulierten Dienstleistungen sowohl durch kapazitätsbasierte als auch durch mengenbasierte Fernleitungsentgelte gedeckt.

Die Aufschlüsselung der Erlöse nach Kapazitäts- und Arbeitsentgelten beträgt 83,2:16,8.

5.5 Prüfung der Kostenzuweisung in Bezug auf mengenbasierte Fernleitungsentgelte (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. iv NC TAR)

In Kapitel 4.1 der bereits gültigen Referenzpreismethode (Anhang 3 zur GSNE-VO 2013 idgF) erfolgte die Prüfung der Kostenzuweisung in Bezug auf Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen, die durch kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte erzielt werden. Im Folgenden erfolgt die Prüfung der Kostenzuweisung in Bezug auf Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen, die durch mengenbasierte Fernleitungsentgelte erzielt werden.

Gemäß Art. 5 NC TAR hat die nationale Regulierungsbehörde mithilfe einer Bewertung der Kostenzuweisung darzulegen, dass keine Quersubventionierung zwischen verschiedenen Arten der Netznutzung vorliegt. Das Ergebnis dieser Bewertung belegt die Verursachungsgerechtigkeit der vorgeschlagenen Entgelte und ihre Orientierung an den in Art. 5 Abs. 1 NC TAR aufgezählten Kostentreibern.

Die Prüfung der Kostenzuweisung in Bezug auf Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen, die durch mengenbasierte Entgelte erzielt werden, erfolgt auf Basis des Kostentreibers der Gasmenge.

Der Index für den Kapazitätskostenzuweisungsvergleich beläuft sich auf 1,33%. Die Details der Prüfung der Kostenzuweisung sind in dem separat veröffentlichten Excel-Modell dargestellt.

	TEST results	
Ratio intra	92,598	<i>EUR/MWh</i>
Ratio cross	93,837	<i>EUR/MWh</i>
CAA cap.	1,33%	

Der Index für den Kapazitätskostenzuweisungsvergleich liegt unter dem Wert von 10%, weshalb gemäß NC TAR keine weitere Begründung erforderlich ist. Es zeigt sich, dass das Verhältnis der Erlöse aus der systeminternen Netznutzung und dem Kostentreiber für die systeminterne Netznutzung (Ratio intra) in etwa dem Verhältnis der Erlöse aus der systemübergreifenden Netznutzung und dem Kostentreiber für die systemübergreifende Netznutzung (Ratio cross) entspricht.

ENTWURF